

Satzung des

1. Modellbahn-Clubs Augsburg



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „1. Modellbahn-Club Augsburg“. Abgekürzt „1.MCA“; nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Augsburg.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck

- (1) Vermittlung der Funktionsweise des Systems der Eisenbahn und deren Entwicklung.
- (2) Jugendarbeit ist die Basis für unseren Fortbestand. Die Mitglieder engagieren sich dafür durch die Betreuung und Integration der Jugendlichen in die Vereinsarbeit.
- (3) Bau einer Modellbahnanlage mit einem hohen Anspruch an die Modelltreue.
- (4) Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Eisenbahn für ein breites Publikum. Diese Veranstaltungen sollen den Besuchern auch den umweltschonenden Charakter der Eisenbahn näherbringen.
- (5) Informations- und Gedankenaustausch mit anderen Vereinen.

§ 4 Grundsätze des Vereinslebens:

- (1) Wir sind basisdemokratisch: Gemeinsam beraten, entscheiden und machen.
- (2) Wir sind offen für die Meinungen anderer und für gegenseitige Kritik.
- (3) Der Vorstand ist in erster Linie der Hüter der Club-Grundsätze.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der 1.MCA verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung einer Modellbahnanlage und durch Veranstaltungen verwirklicht.
- (2) Der 1.MCA ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des 1.MCA sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des 1.MCA. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des 1.MCA oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Verein zur Familiennachsorge - BUNTER KREIS e.V." in Augsburg oder - falls nicht mehr existent an die "Katholisches Waisen- und Armenkinderhaus Stiftung" in Augsburg. Dieser/diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wenn möglich für ähnliche Zwecke zu verwenden.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen der im § 5 (1) gegebenen Möglichkeiten erfolgen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Im Falle von natürlichen Personen dürfen solche als Mitglied aufgenommen werden, die das siebente Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für die Erlangung der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden. Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam, sobald die Aufnahme gemäss den Regelungen dieser Satzung beschlossen ist.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 7 Mitgliedsarten und Beiträge:

- (1) Vollmitglieder: Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheiden die bisherigen Vollmitglieder mit einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen im Rahmen einer Montasversammlung (MV). Vollmitglied kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und zuvor mindestens sechs Monate junges oder Förder-Mitglied war. Vollmitglieder zahlen den vollen Beitrag. Passives Wahlrecht haben nur voll geschäftsfähige Vollmitglieder.
- (2) Jugendliche Mitglieder: Über die Aufnahme als junges Mitglied entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit im Rahmen einer Vorstandssitzung. Junges Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermässigten Beitrag und haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Vollendet ein junges Mitglied das 16. Lebensjahr, wird es automatisch Förder-Mitglied. Jedoch kann es beim Vorstand die Aufnahme als Vollmitglied beantragen.
- (3) Förder-Mitglieder: Über die Aufnahme als Förder-Mitglied entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit im Rahmen einer Vorstandssitzung. Förder-Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Förder-Mitglieder zahlen einen ermässigten Beitrag und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder: Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheiden alle Vollmitglieder mit einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen im Rahmen einer Hauptversammlung (HV). Ehrenmitglied kann nur werden, der weder in der Vergangenheit, noch in der Gegenwart Mitglied des 1.MCA war oder ist. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und sind sonst den Förder-Mitgliedern gleichgestellt.
- (5) Körperschaftliche Mitglieder: Über die Aufnahme als körperschaftliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit im Rahmen einer Vorstandssitzung. Körperschaftliche Mitglieder zahlen einen speziell festgesetzten Beitrag und sind sonst den Förder-Mitgliedern gleichgestellt.
- (6) Beitragshöhe: Diese wird je Mitgliedsart durch die Beitragsordnung des 1. MCA festgelegt. Diese wird von der HV beschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Grundsätze des 1. MCA uneingeschränkt zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und die jeweiligen Versammlungs- und Veranstaltungsräume in bestem Zustand zu erhalten.
- (4) Bei Abstimmungen können 10% der anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder jederzeit die Durchführung einer geheimen und schriftlichen Wahl einfordern.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Beendigung durch freiwilligen Austritt: Der Austritt aus dem 1.MCA kann nur zum Jahresende erfolgen und ist nur durch eine schriftliche Erklärung an den 1.Vorsitzenden möglich. Die Erklärung des Austritts zum Jahresende muss bis zum 31.Oktober eingegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (2) Beendigung durch den Tod eines natürlichen Mitglieds
- (3) Beendigung durch Auflösung oder Löschung eines körperschaftlichen Mitglieds
- (4) Beendigung durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - (a) - seinen satzungsgemäßen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - (b) - sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
 - (c) - dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - (d) Über den Ausschluss entscheiden die Vollmitglieder des 1.MCA im Rahmen einer HV mit einer Mehrheit von mindestens 75%. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Beendigung durch Streichung
 - (a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - (b) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (6) Eine Beendigung der Ehrenmitgliedschaft durch eine HV ist möglich. Darüber entscheiden die Vollmitglieder des 1.MCA im Rahmen einer HV mit einer Mehrheit von mindestens 75%.

- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ausgeschiedenen Mitglied keine Rechte aus der Mitgliedschaft zu. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der erbrachten Beiträge, Spenden, Aufwandsentschädigungen, sonstigen geldwerten Forderungen, Besitz- und Eigentumsrechten, mit Ausnahme eingebrachter, für sich beweglicher Sachen. Vereinseigentum, das sich ggf. noch beim ausgeschiedenen Mitglied befindet, ist unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft an den 1.MCA zurückzugeben.

§ 10 Organe des Vereins:

- (1) Vorstand: Der Vorstand besteht aus sechs, von einer HV gewählten Vollmitgliedern:
- (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. Vorsitzender
 - (c) Kassier
 - (d) Schriftführer
 - (e) Jugend-Beauftragter
 - (f) Beisitzer
- (2) Projektgruppen

§ 11 Hauptversammlungen (HV)

- (1) Sie sind die höchsten Gremien des 1.MCA. Sie dürfen auf Antrag alle Beschlüsse treffen, die den 1.MCA betreffen. Grundsatzentscheidungen, die die Erreichung des Ziels und Zwecks des Vereins betreffen, sind nur HV vorbehalten. Eine HV ersetzt im Monat ihrer Abhaltung eine MV.
 - (a) Ordentliche HV (oHV): Sie findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt.
 - (b) Ausserordentliche HV (aHV): Sie findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder kann von 10% der natürlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden.
- (2) Tagesordnung einer HV: Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand unter Einbeziehung der von den Mitgliedern eingereichten Beschlussvorlagen. Diese müssen beim Vorstand in schriftlicher Form spätestens am 31. Januar vor der entsprechenden HV vorliegen. Nach der Bekanntgabe der Einladung kann der Inhalt der Tagesordnung nicht mehr geändert werden.
- (3) Einladung zu einer HV: Zu einer HV muss mindestens drei Wochen vorher eine Einladung unter Nennung der Tagesordnung und der abzustimmenden Beschlussvorlagen ergehen. Die Einladung erfolgt gemäß den Angaben im Mitgliederverzeichnis als einfacher Brief oder als persönliche Benachrichtigung auf elektronischem Wege. Näheres regelt die Geschäftsordnung des 1.MCA.
- (4) Durchführung einer HV
 - (a) Die HV wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die HV den Versammlungsleiter, der jedoch Vollmitglied sein muss.
 - (b) Über die HV muss ein Protokoll geführt werden.
 - (c) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss aus zwei natürlichen, voll geschäftsfähigen Mitgliedern übertragen.
 - (d) Das aktive und passive Wahlrecht ruht, wenn das jeweilige Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand ist.
 - (e) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erricht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreichen haben. Bei Stimmgleichheit der gültigen Stimmen gilt die jeweilige Abstimmung als abgelehnt.
- (5) Dringlichkeitsanträge: Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung der jeweiligen HV sind, können dann einer HV zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn mindestens 75% der anwesenden Vollmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Monatsversammlungen (MV)

- (1) Sie sind die zweithöchsten Gremien des 1.MCA, finden mindestens einmal im Quartal statt und dienen mindestens folgenden Zwecken:
 - (a) Regelmässige und umfassende Information der Mitglieder durch den Vorstand
 - (b) Meinungsaustausch und -bildung zwischen allen Mitgliedern über die Zwischenziele und notwendigen Arbeiten im 1.MCA sowie über die Weiterentwicklung des Vereins.
 - (c) Abstimmungen über Beschlussvorlagen, deren finanzieller Rahmen die festgelegte Grenze für eine MV nicht überschreiten darf. Diese Grenze wird durch die Geschäftsordnung des 1.MCA geregelt.
 - (d) Diskussionen über Beschlussvorlagen, die in späteren Versammlungen zur Abstimmung anstehen.
 - (e) Einsetzung von Projektgruppen im Rahmen einer Beschlussvorlage, sofern deren finanzieller Umfang die festgelegte Grenze für eine MV nicht überschreitet.
- (2) Tagesordnung einer MV: Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand unter Einbeziehung der von den Mitgliedern eingereichten Beschlussvorlagen. Diese müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor Versendung der Einladungen vorliegen. Nach der Bekanntgabe der Einladung kann der Inhalt der Tagesordnung nicht mehr geändert werden.
- (3) Einladung zu einer MV: Zu einer MV muss mindestens eine Woche vorher eine Einladung unter Nennung der Tagesordnung und der abzustimmenden Beschlussvorlagen ergehen. Die Einladung erfolgt gemäß den Angaben im Mitgliederverzeichnis als einfacher Brief oder als persönliche Benachrichtigung auf elektronischem Wege. Näheres regelt die Geschäftsordnung des 1.MCA.
- (4) Durchführung einer MV: Für eine MV gilt § 11(4) dieser Satzung (Durchführung einer HV) entsprechend. Ergänzend dazu gilt:
 - (a) Zur Ausübung des Stimmrechts über eine Beschlussvorlage der jeweiligen Einladung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, wenn ein Vollmitglied aus wichtigem Grund verhindert ist.
 - (b) Minderjährige Mitglieder, soweit stimmberechtigt, können ein volljähriges Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen, jedoch können sie nicht bevollmächtigt werden.
 - (c) Die Bevollmächtigung - ggf. unter Nennung einer Weisung - ist für jede MV gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.
 - (d) Bei Stimmgleichheit der gültigen Stimmen gilt die Abstimmung als abgelehnt.
- (5) Dringlichkeitsanträge
Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung der jeweiligen MV sind, können dann einer MV zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn mindestens 75% der anwesenden Vollmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten nach §26 BGB den 1.MCA nach aussen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Kassier führt die Vereinskasse, überwacht den pünktlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge und verwendet die Gelder nach Weisung des Vorstandes. Er hat ein genaues Verzeichnis des Clubvermögens zu führen.
- (3) Der Schriftführer fertigt in der Regel die Protokolle aller Vorstandssitzungen und Versammlungen. Protokolle von Vorstandssitzungen und Versammlungen sind spätestens nach zwei Wochen zugänglich zu machen. Die Protokolle sind vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen.
- (4) Der Jugendbeauftragte vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Vorstand.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens zwei Wochen vor der MV bzw. vier Wochen vor einer HV statt. Zu einer Vorstandssitzung muss eine Einladung ergehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des 1.MCA.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit der gültigen Stimmen gilt die Abstimmung als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand darf über Beschlussvorlagen abstimmen, deren finanzieller Rahmen die festgelegte Grenze für den Vorstand nicht überschreiten darf. Diese Grenze wird durch die Geschäftsordnung des 1.MCA geregelt.
- (8) Der Vorstand darf Projektgruppen im Rahmen einer Beschlussvorlage einsetzen, sofern deren finanzieller Umfang die festgelegte Grenze für den Vorstand nicht überschreitet.
- (9) Der gesamte Vorstand wird alle zwei Jahre von der oHV gewählt. Die aufeinanderfolgende Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (10) Die Übernahme von mehr als einem Vorstandsamt durch eine Person ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist, für die sie gewählt wurden, weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht erfolgt ist.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, dann ist bei der nächstmöglichen Versammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Diese ist in der Einladung der entsprechenden Versammlung anzukündigen.
- (12) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit von einer HV abberufen werden, wenn gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird. Die Beschlussvorlage über die Ab- und Neu-Wahl ist in der Einladung der entsprechenden HV anzukündigen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Sie werden von der oHV für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Sie prüfen die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung der Mittel, den Kassenbestand und die Kassenbücher eines jeden Geschäftsjahres und fertigen darüber einen Bericht, der der nächstmöglichen oHV vorzulegen ist. Der Bericht muss eine Empfehlung an die oHV über die Entlastung des Kassiers enthalten.

§ 15 Projektgruppen

- (1) Für alle im 1.MCA anfallenden Anschaffungen und Vereinsprojekte werden im Rahmen einer Beschlussvorlage Projektgruppen eingesetzt, sofern diese Tätigkeiten nicht durch diese Satzung oder Gesetze anderen Organen oder Gremien zugewiesen sind. Die Projektgruppen können im Einzelfall auch aus nur einer Person bestehen.
- (2) Für jede Projektgruppe muss ein Mandat vorliegen und beschlossen sein, das die Zielsetzung, den finanziellen Umfang, die Teilnehmer an den jeweiligen Tätigkeiten und die Zieltermine regelt. Je nach finanziellem Umfang muss das Mandat durch den Vorstand oder eine MV oder eine HV beschlossen werden.
- (3) Die Projektgruppe soll dem Organ oder Gremium, das über sein Mandat entschieden hat, Rechenschaft leisten. Zudem kann der Vorstand von jeder Projektgruppe Rechenschaftsberichte zur Vorlage bei den Monatsversammlungen anfordern. Projektgruppen, die von einer HV eingesetzt worden sind, können auf Beschluss einer MV zur Vorlage eines Rechenschaftsberichts zur nächsten MV aufgefordert werden.
- (4) Die Projektgruppen sollen so angelegt sein, dass die im Mandat beschriebenen Tätigkeiten nach spätestens zwei Jahren abgeschlossen werden können. Eine Fortsetzung der Projektgruppe über zwei Jahre hinaus, bedarf einer erneuten Abstimmung über das Mandat.
- (5) Jede Projektgruppe kann vom dem Organ oder Gremium, das über sein Mandat entschieden hat, abberufen werden. Dazu ist dem jeweiligen Organ oder Gremium eine entsprechende Beschlussvorlage durch den Vorstand vorzulegen.

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Der 1.MCA gibt sich eine Geschäftsordnung auf Basis dieser Satzung, die von einer HV beschlossen werden muss und nur von einer HV geändert werden darf.
- (2) Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder bindend.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des 1. MCA ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte aller natürlichen Mitglieder einen Monat vor einer Hauptversammlung einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand eingebracht hat, mindestens 2/3 der Vollmitglieder zu dieser Versammlung erschienen sind und 3/4 der anwesenden Vollmitglieder der Clubauflösung zustimmen.
- (2) Ist die Auflösung des 1.MCA beschlossen, so hat die gleiche Hauptversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.
- (3) Das Vereinsvermögen muss ausschliesslich für die Institution gemäss §5(4) dieser Satzung verwendet werden.

§ 18 Satzungsänderungen und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Satzungsänderungen können auf vorherigen Antrag nur von einer oHV beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 31. Oktober beim Vorstand eingegangen und vom Vorstand vier Wochen später den natürlichen Mitgliedern zugänglich gemacht worden sein. Zur Annahme eines Antrages auf Satzungsänderung bedarf es einer Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Vollmitglieder.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks kann auf vorherigen Antrag nur von einer oHV beschlossen werden. Anträge auf Änderung des Vereinszwecks müssen bis zum 31. Oktober vor der entsprechenden oHV beim Vorstand eingegangen und vom Vorstand vier Wochen später den natürlichen Mitgliedern zugänglich gemacht worden sein. Zur Annahme eines Antrages auf Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Vollmitglieder.
- (3) Die Satzung tritt mit der Genehmigung der zum heutigen Zeitpunkt anwesenden Mitglieder in Kraft und ist für alle derzeitigen und zukünftigen Mitglieder rechtswirksam bindend.

Augsburg, den 7. März 2015

Erwin König, 1. Vorsitzender